

# RS Vwgh 1988/3/16 85/13/0023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.1988

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §91;

## Rechtssatz

Will der Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände deren Rückgabe an den bisherigen Inhaber verhindern, so stehen ihm hierfür diesselben rechtlichen Möglichkeiten offen, die ihm ohne Beschlagnahme offenstehen würden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1985130023.X03

## Im RIS seit

16.03.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)